

# RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §101;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0588 E 29. Juni 1999 RS 2 (Hier: Anspruch auf Zuerkennung einer Invaliditätspension)

### Stammrechtssatz

Ein Irrtum über den Sachverhalt liegt vor, wenn der Sozialversicherungsträger Sachverhaltselemente angenommen hat, die mit der Wirklichkeit zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht übereinstimmen. Der Irrtum ist dann als wesentlich im Sinn des § 101 ASVG anzusehen, wenn er für die rechtliche Beurteilung des den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildenden Leistungsanspruches Bedeutung erlangt. Im Beschwerdefall kommt es darauf an, ob die vom Irrtum betroffenen und nunmehr richtig gestellten Sachverhaltselemente im Zusammenhalt mit den vom Irrtum nicht betroffenen Feststellungen des seinerzeitigen Bescheides den Anspruch der Versicherten auf eine Integritätsabgeltung begründet hätten (Hinweis E 4.5.1999, 97/08/0061 und E 21.4.1998, 98/08/0002).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080030.X01

### Im RIS seit

02.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)